Auto-, Bahn- und Busreisen – Europa

PRÄMIEN FÜR EINZELPERSONEN UND FAMILIEN

	5-STERNE-PREMIUM-SCHUTZ bis 45 Tage			4-STERNE-KOMFORT-SCHUTZ bis 45 Tage		
Reisepreis bis EUR	Einzelpers./ Familie EUR	Einzelpers. Code	Familie Code	Einzelpers./ Familie EUR	Einzelpers. Code	Familie Code
100,–	10,–	911202	911216	8,–	911230	911244
200,–	15,–	911203	911217	13,–	911231	911245
400,–	25,–	911204	911218	21,–	911232	911246
600,–	29,–	911205	911219	23,–	911233	911247
800,–	35,–	911206	911220	27,–	911234	911248
1.000,–	45,–	911207	911221	35,–	911235	911249
1.500,–	65,–	911208	911222	53,–	911236	911250
2.000,–	85,–	911209	911223	73,–	911237	911251
2.500,–	105,–	911210	911224	89,–	911238	911252
3.000,–	125,–	911211	911225	105,–	911239	911253
4.000,–	155,–	911212	911226	129,–	911240	911254
5.000,–	195,–	911213	911227	165,–	911241	911255
7.500,–	265,–*	911214	911228	235,–*	911242	911256
10.000,–	335,–*	911215	911229	305,–*	911243	911257
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.			1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.		

Ab hier empfehlen wir ab mind. 2 Reisen pro Jahr unseren Jahresschutz. Weitere Infos finden Sie auf den Seiten 6/7.

PRÄMIEN FÜR EINZELPERSONEN UND FAMILIEN/OBJEKTE

	REISE-RÜCKTRITT + URLAUBSGARANTIE WELTWEIT			REISE-RÜCKTRITT WELTWEIT		
Reisepreis bis EUR	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code
100,–	7,–	901002	901016	5,–	901030	901044
200,–	13,–	901003	901017	10,–	901031	901045
400,–	23,–	901004	901018	19,–	901032	901046
600,–	33,–	901005	901019	29,–	901033	901047
800,–	40,–	901006	901020	37,–	901034	901048
1.000,–	47,–	901007	901021	43,–	901035	901049
1.500,–	62,–	901008	901022	51,–	901036	901050
2.000,–	73,–	901009	901023	62,–	901037	901051
2.500,–	95,–	901010	901024	79,–	901038	901052
3.000,–	125,–	901011	901025	105,–	901039	901053
4.000,–	159,–	901012	901026	135,–	901040	901054
5.000,–	200,–	901013	901027	179,–	901041	901055
7.500,–	299,–*	901014	901028	259,–*	901042	901056
10.000,–	379,–*	901015	901029	329,–*	901043	901057
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.			1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.		

Ab hier empfehlen wir ab mind. 2 Reisen pro Jahr unseren Jahresschutz. Weitere Infos finden Sie auf den Seiten 6/7.

* WICHTIGE HINWEISE ZUR IDD

Prämien über 200,– EUR pro Person dürfen nur von Vermittlern abgeschlossen werden, die bei der IHK als gebundener oder produktakzessorischer Vermittler, Mehrfachagent oder Makler registriert wurden. Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,– EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Reisebüros im Annexvertrieb, deren Kunden Prämien über 200,– EUR pro Person wünschen, wenden sich bitte an unsere Hotline: Telefon 040 60020780, Montag bis Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,– EUR pro Tarif buchbar ist.

PRÄMIEN FÜR EINZELPERSONEN UND FAMILIEN

	PREMIUM-SCHUTZ OHNE RRV		KOMFORT-SCHUTZ OHNE RRV	
Reisedauer bis	Einzelpers. EUR	Einzelpers. Code	Einzelpers. EUR	Einzelpers. Code
4 Tage	12,–	911258	10,–	911272
10 Tage	21,–	911259	17,–	911273
17 Tage	31,–	911260	23,–	911274
31 Tage	39,–	911261	27,–	911275
45 Tage	49,–	911262	31,–	911276
62 Tage	59,–	911263	34,–	911277
93 Tage	89,–	911264	55,–	911278
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE[1)] 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.		1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE[1)] 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.	

	PREMIUM-SCHUTZ OHNE RRV		KOMFORT-SCHUTZ OHNE RRV	
Reisedauer bis	Familie EUR	Familie Code	Familie EUR	Familie Code
4 Tage	25,–	911265	21,–	911279
10 Tage	35,–	911266	27,–	911280
17 Tage	55,–	911267	43,–	911281
31 Tage	69,–	911268	53,–	911282
45 Tage	85,–	911269	59,–	911283
62 Tage	105,–	911270	69,–	911284
93 Tage	155,–	911271	105,–	911285
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE[1)] 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.		1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE[1)] 3 REISE-KRANKENVERS. 4 NOTFALL-VERSICHERUNG 5 REISE-UNFALLVERS. 6 REISEGEPÄCK-VERS.	

ERHÖHUNG DER REISEGEPÄCK-VERSICHERUNGSSUMME

Erhöhung um EUR	Einzelperson EUR	Einzelpers. Code
2.000,–	15,–	931079
4.000,–	25,–	931080

ERHÖHUNG DER REISEGEPÄCK-VERSICHERUNGSSUMME

Erhöhung um EUR	Familie EUR	Familie Code
4.000,–	25,–	931081
6.000,–	35,–	931082

VERKAUFSTIPPS

❍ Nutzen Sie bei erdgebundenen Reisen unser besonders günstiges ABB-Produkt für Ihre Kunden.
Unser Tipp: Pakete sind oftmals sogar günstiger als die RRV + UG!

SELBSTBEHALTÜBERNAHME

❍ Die Versicherungsprämie der HanseMerkur muss die RRV, UG oder RRV + UG beinhalten und eine Standardversicherung aus diesem Produkthandbuch sein.

❍ Weitere Informationen und Prämien finden Sie auf Seite 23.

WICHTIGE HINWEISE

■ Alle rot gekennzeichneten Versicherungssparten sind Bestandteil des jeweiligen Versicherungsschutzes.

[1)] Versicherungssumme in der Urlaubsgarantie bei Produkten **ohne** Reise-Rücktritt: Einzelperson 2.000,– EUR, Familien 4.000,– EUR.

Familiendefinition: Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

NOTIZEN

Reise-Rücktrittsversicherung + Urlaubsgarantie,

PRÄMIEN FÜR EINZELPERSONEN UND FAMILIEN/OBJEKTE (ALLE REISEN AUSSER SCHIFFSREISEN)

	REISE-RÜCKTRITT + URLAUBSGARANTIE			REISE-RÜCKTRITT		
Reisepreis bis EUR	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code
100,–	7,–	901002	901016	5,–	901030	901044
200,–	13,–	901003	901017	10,–	901031	901045
400,–	23,–	901004	901018	19,–	901032	901046
600,–	33,–	901005	901019	29,–	901033	901047
800,–	40,–	901006	901020	37,–	901034	901048
1.000,–	47,–	901007	901021	43,–	901035	901049
1.500,–	62,–	901008	901022	51,–	901036	901050
2.000,–	73,–	901009	901023	62,–	901037	901051
2.500,–	95,–	901010	901024	79,–	901038	901052
3.000,–	125,–	901011	901025	105,–	901039	901053
4.000,–	159,–	901012	901026	135,–	901040	901054
5.000,–	200,–	901013	901027	179,–	901041	901055
7.500,–	299,–*	901014	901028	259,–*	901042	901056
10.000,–	379,–*	901015	901029	329,–*	901043	901057
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE			1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE		

PRÄMIEN FÜR EINZELPERSONEN UND FAMILIEN/OBJEKTE (SCHIFFSREISEN)

	REISE-RÜCKTRITT + URLAUBSGARANTIE			REISE-RÜCKTRITT		
Reisepreis bis EUR	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code	Einzelpers./ Familie/ Objekt EUR	Einzelpers. Code	Familie/Objekt Code
100,–	7,–	901058	901072	5,–	901086	901102
200,–	13,–	901059	901073	10,–	901087	901103
400,–	23,–	901060	901074	19,–	901088	901104
600,–	33,–	901061	901075	29,–	901089	901105
800,–	41,–	901062	901076	37,–	901090	901106
1.000,–	51,–	901063	901077	48,–	901091	901107
1.500,–	70,–	901064	901078	57,–	901092	901108
2.000,–	83,–	901065	901079	73,–	901093	901109
2.500,–	109,–	901066	901080	95,–	901094	901110
3.000,–	145,–	901067	901081	129,–	901095	901111
4.000,–	199,–	901068	901082	159,–	901096	901112
5.000,–	250,–*	901069	901083	200,–	901097	901113
7.500,–	349,–*	901070	901084	295,–*	901098	901114
10.000,–	429,–*	901071	901085	365,–*	901099	901115
	1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE			1 REISE-RÜCKTRITTSVERS. 2 URLAUBSGARANTIE		

* WICHTIGE HINWEISE ZUR IDD

Prämien über 200,– EUR pro Person dürfen nur von Vermittlern abgeschlossen werden, die bei der IHK als gebundener oder produktakzessorischer Vermittler, Mehrfachagent oder Makler registriert wurden. Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,– EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Reisebüros im Annexvertrieb, deren Kunden Prämien über 200,– EUR pro Person wünschen, wenden sich bitte an unsere Hotline: Telefon 040 60020780, Montag bis Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,– EUR pro Tarif buchbar ist.

Hauptverwaltung:
Siegfried-Wedells-Platz 1 • D-20354 Hamburg

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RS 2018 (T-RRV/UGE-D)

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch der Versicherte. Sie können auch andere Personen (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie".

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A – allgemeine Regelungen **1**
1. Der Versicherungsschutz **1**
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz? 1
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 2
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz? 2
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz? 2
2. Der Versicherungsvertrag **2**
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab? 2
2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung? 2
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? 2
2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche? 2
2.5 Welches Gericht ist zuständig? 2
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten? 2
3. Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie **2**
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden? 2
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung? 3
4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes **3**
5. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall **3**
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden? 3
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? 3
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? 3
Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen **3**
RRV – Reise-Rücktrittsversicherung **3**
1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz **3**
1.1 Welche Leistungen sind versichert? 3
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen? 4
1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen? 4
1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an? 4
2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? **4**
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? **5**
3.1 Psychische Reaktionen 5
3.2 Krieg und sonstige Ereignisse 5
4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)? **5**
4.1 Unverzügliche Stornierung 5
4.2 Nachweise zur Schadenhöhe 5
4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse 5
4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten 6
UG – Reiseabbruch-Versicherung **6**
1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz **6**
1.1 Welche Leistungen sind versichert? 6
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen? 6
1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an? 6
2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor? **6**
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? **7**
3.1 Psychische Reaktionen 7
3.2 Krieg und sonstige Ereignisse 7
4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)? **7**
4.1 Nachweise zur Schadenhöhe 7
4.2 Nachweis für versicherte Ereignisse 7
4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten 7
Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz **8**
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit **8**
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie **8**
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen **8**
Teil D – Erläuterungen **8**

Die Teile A, C und D gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Teil B gelten nur, sofern sie beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

Teil A – allgemeine Regelungen

1. Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:

– Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen. Es ist nicht notwendig, dass die Personen miteinander verwandt sind.

– Eine Familien-Versicherung gilt

  – für maximal 2 Erwachsene und

  – mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.

  Es ist nicht notwendig, dass die Personen

  – miteinander verwandt sind

  – einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung. In der Reiseabbruch-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie

– das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder

– das gebuchte und versicherte Objekt

betreten.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Reiseantritt gemäß Ziffer A.1.2. oder mit Eintritt des Versicherungsfalles. In der Reiseabbruch-Versicherung ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.

1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.

1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2. Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.

2.1.2 Für die Reiseabbruch-Versicherung muss der Abschluss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer erfolgen.

2.1.3 Der Vertrag kommt trotz Zahlung der Prämie nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

– Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder

– für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A.5.2.3.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

– wir unseren Sitz haben,

– Sie Ihren Wohnsitz haben,

– Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieneinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

– wenn wir die Prämie einziehen können und

– einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Teil C) Anwendung. Das heißt,

– der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.

– wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.

– wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn Sie

– arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

– den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Teil B.

5. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Für die Reise-Rücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie) können Sie auch unser Online-Formular nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

– ob ein Versicherungsfall vorliegt und

– ob und in welchem Umfang wir leisten.

5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Teil B.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Teil C.

Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Dazu zählt auch ein mögliches Vermittlungsentgelt bis maximal 100,– EUR pro Person oder pro Mietobjekt. Voraussetzung ist, dass Sie es in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

Treten Sie die Reise verspätet an? Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,– EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

– den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder

– die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

– Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

– Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:

  – Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

  – Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder

  – Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern

  – Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen

  – Tanten, Onkel, Neffen und Nichten

– diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen

– Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,– EUR je Person begrenzt.

1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

– fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

  – der Versicherungsfall aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung eingetreten ist und

  – die unerwartet schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

– beträgt Ihre Selbstbeteiligung

  – 20 % des erstattungsfähigen Schadens

  – mindestens 25,– EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

– Sie treten deshalb die Reise nicht an.

– Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.

– Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

2.1 bei einer unerwartet schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.

2.2 bei Tod.

2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.

2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.

2.5 bei gebrochenen Prothesen.

2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.

2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.

2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.

2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,– EUR an Ihrem Eigentum infolge von

– Feuer,

– Leitungswasserschäden,

– Elementarereignissen oder

– strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.

2.12 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

2.13 wenn Sie aus der Arbeitslosigkeit heraus ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr aufnehmen. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).

2.14 bei konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer Reduzierung Ihres Einkommens, mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettolohnes.

2.15 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn

– die Reisezeit in die Probezeit fällt.

– die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.

– der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.

2.16 bei einer Prüfung, die Sie

– an einer Schule,

– an einer Universität,

– an einer Fachhochschule,

– an einem College

nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung

– in die versicherte Reisezeit fällt oder

– bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

2.17 bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.

2.18 bei einem unerwarteten Beginn

– Ihres Bundesfreiwilligendienstes,

– Ihres freiwilligen sozialen Jahres,

– Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.

Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

2.19 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund

– einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten

  – Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,

  – Mietwagen,

  – Taxis,

  – Kreuzfahrtschiffe.

– eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

2.20 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze

– unerwartet und schwer erkrankt.

– eine schwere Unfallverletzung erleidet.

– eine Impfung nicht verträgt.

– stirbt.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

– Terroranschläge,

– Flugzeug- oder Busunglücke,

– Befürchtung von inneren Unruhen,

– Kriegsereignisse,

– Elementarereignisse,

– Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

– Krieg,

– Bürgerkrieg,

– kriegsähnliche Ereignisse,

– innere Unruhen,

– Streik,

– Kernenergie,

– Beschlagnahmung,

– Entziehung von hoher Hand,

– sonstige Eingriffe von hoher Hand,

– aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

– die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.

– sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

UG – Reiseabbruch-Versicherung

1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung.

Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage x Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihres Abbruchs bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme, wenn

– eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist.

– eines der unter Ziffer 2.14 aufgeführten Ereignisse eintritt.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

– Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

– Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:

  – Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

  – Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder

  – Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern

  – Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen

  – Tanten, Onkel, Neffen und Nichten

– diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen

– Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

– fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

  – der Versicherungsfall aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung eingetreten ist und

  – die unerwartet schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

– beträgt Ihre Selbstbeteiliung

  – 20 % des erstattungsfähigen Schadens

  – mindestens 25,– EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

– Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort oder

– Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

2.1 bei einer unerwartet schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Abschnitt D.

2.2. bei Tod.

2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.

2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.

2.5 bei gebrochenen Prothesen.

2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.

2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.

2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.

2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,– EUR an Ihrem Eigentum infolge von

– Feuer oder

– Leitungswasserschäden oder

– Elementarereignissen oder

– strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.

2.12 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund

– einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten

  – Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,

  – Mietwagen,

  – Taxis,

  – Kreuzfahrtschiffe.

  – eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

2.13 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze

– unerwartet und schwer erkrankt oder

– eine schwere Unfallverletzung erleidet oder

– eine Impfung nicht verträgt.

– stirbt.

2.14 bei Lawinen, Erdrutsch, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen in Ihrem Urlaubsort.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

– Terroranschläge,

– Flugzeug- oder Busunglücke,

– Befürchtung von inneren Unruhen,

– Kriegsereignisse,

– Elementarereignisse,

– Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

– Krieg,

– Bürgerkrieg,

– kriegsähnliche Ereignisse,

– innere Unruhen,

– Streik,

– Kernenergie,

– Beschlagnahmung,

– Entziehung,

– sonstige Eingriffe von hoher Hand,

– aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste aus dem Aufenthaltsort müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

– die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.

– sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Teil D – Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Fachbezeichnung „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Unerwartete schwere Erkrankung für die Reise-Rücktrittsversicherung

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Fall 1, 2 und 3 sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die Reiseuntauglichkeit feststellt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung für die geplante Reise nicht reisefähig ist, oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person vor Ort geboten ist.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung" vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Unerwartete schwere Erkrankung für die Reise-Abbruchversicherung

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebeginn gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Fall 1, 2 und 3 sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die nicht planmäßige Beendigung der Reise empfiehlt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung den geplanten Reisezweck nicht wahrnehmen kann, oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person vor Ort geboten ist.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung" (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz nach Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reiseantritt eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Nach Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung" vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reiseantritt wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.